

# Informationen

## Auslandsbeglaubigungen (Apostillen/Legalisationen)

Wenn Sie eine deutsche Urkunde im Ausland verwenden möchten, benötigen Sie eine Bestätigung, dass diese Urkunde echt ist. Diese Echtheit einer in Deutschland ausgestellten Urkunde wird entweder durch eine „Legalisation“ oder in bestimmten Fällen durch eine sogenannte „Apostille“ bestätigt.

Der Präsident des Landgerichts Münster ist zuständig für:

- Urkunden von Notaren mit Sitz im Bezirk des Landgerichts Münster
- Gerichtsurkunden (Urteile, Beschlüsse, Erbscheine, Registerauszüge) des Landgerichts Münster und der Amtsgerichte durch den/die Direktor/in des Amtsgerichts
- Urkunden sonstiger Justizbehörden mit Sitz im Landgerichtsbezirk Münster nach Vorbeglaubigung durch die jeweilige Justizbehörde
- Beglaubigungen von Übersetzung vereidigter Dolmetscher/ermächtigsten Übersetzer, deren persönliche Unterschrift beim Landgericht Münster hinterlegt sind

Apostillen und Legalisationen sind gebührenpflichtig. Die Auslandsbeglaubigung wird bei persönlicher Abholung von der **vorherigen Gebühreuzahlung** abhängig gemacht.

Der anliegende Antragsvordruck kann ausgefüllt

- montags bis freitags in der Zeit von 6:45 Uhr bis 15:00 Uhr -

bei der hiesigen Poststelle (Justizwachtmeisterei) abgegeben werden oder auf dem Postweg übermittelt werden.

**Sprechzeiten** der Sachbearbeitung (Raum 133):

montags, dienstags, donnerstags und freitags  
09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

zusätzlich donnerstags  
14:00 Uhr bis 15:00 Uhr